

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 B 63.03 (5 PKH 42.03) (5 C 14.04)  
OVG 2 A 2165/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. Mai 2004  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht S c h m i d t und Dr. F r a n k e

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Nichtzulassung der Revision gegen  
seinen Beschluss vom 19. Mai 2003 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungs-  
gericht Prozesskostenhilfe bewilligt und ihr Prozessbevollmäch-  
tigter beigeordnet (§ 166 VwGO in Verbindung mit §§ 114, 115, 121  
Abs. 1 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfah-  
ren auf 4 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Revision gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2003 ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen  
grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Revision kann zur Klä-  
rung beitragen, ob eine Einbeziehung im Härtewege nach § 27 Abs. 2 BVFG voraus-  
setzt, dass die einzubeziehende Person im Zeitpunkt der Ausreise der Bezugsperson  
bereits geboren war und in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson hätte einbe-  
zogen werden können.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 5 C 14.04 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Franke